

## Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage mit Lagerbehälter (CAREA Harzhotel Allrode GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG zur **Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage mit Lagerbehälter** vom 30.12.2024 einschließlich der Antragsunterlagen mit folgenden wesentlichen Inhalten zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle
- Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 6 NatSchG LSA/ Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurden folgende weitere Quellen einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 08/2025)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 08/2025)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 08/2025)
- Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 08/2025)

## Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethode
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

### 1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Firma CAREA Harzhotel Allrode GmbH plant eine Flüssiggasversorgungsanlage zur Energieversorgung der Betriebsanlagen (Blockheizkraftwerk (BHKW) und Heizung), sowie einen Lagerbehälter für LPG (Propan/ Butan) von 62 m<sup>3</sup> (28,7 t) in unterirdischer Bauform (erdgedeckt) zu errichten und zu betreiben.

Die Versorgung erfolgt mittels Entnahme durch Eigendruck aus dem geplanten Lagerbehälter. Das Flüssiggas wird aus der Gasphase betrieben und über unterirdisch verlegte Rohrleitungen den Verbrauchern zugeführt. Zur Befüllung der Anlage erfolgt mittels Straßentankwagen (TKW). Das Flüssiggas wird aus Transportbehältern des TKW übernommen und in dem Flüssiggasbehälter eingelagert.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Das Anlagengelände der Firma CAREA Harzhotel Allrode GmbH mit dem CAREA Harzhotel Allrode befindet sich in der Teichstraße 28 in 06502 Thale OT Allrode im westlichen Zentrum von Allrode auf der Gemarkung Allrode, Flur 2, Flurstück 318. Das Betriebsgelände liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Thale im OT Allrode und ist als Sonderfläche für „Freizeit und Erholung“ gekennzeichnet.

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das Vorhaben ist mit einer Lagerkapazität von ca. 28,7 t der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

## **4. Prüfmethodik**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

## **5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten**

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

In ca. 260 m Entfernung (westlich) befindet sich das FFH-Gebiet „Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale“ (FFH0161LSA) und in ca. 900 m Entfernung (nördlich) befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (SPA0019LSA). Diesbezüglich ist zu

prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befindet sich kein Biosphärenreservat.

Im Abstand von ca. 130 m (nordwestlich) befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind Naturdenkmäler erfasst. In ca. 270 m Entfernung (nordwestlich) befinden sich eine 400-jährige Schirmbuche und eine Rotbuche.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keinen geschützten Landschaftsbestandteile im Umkreis von 1000 m des Vorhabens.

Gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum befinden sich eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen. Die nächstgelegenen Biotopie sind in Tabelle 1 aufgelistet.

**Tabelle 1:** Abstand der nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotopie zur Flüssiggasversorgungsanlage mit Lagerbehälter

Bezeichnung	Lage	Abstand
„Planare-kolline Frischwiesen“ (§ 22 NatSchG LSA)	nördlich	ca. 130 m
„Wälder trockenwarmer Standorte“ (§ 30 BNatSchG),	westlich	ca. 240 m
Planare-kolline Frischwiesen“ (§ 22 NatSchG LSA),	südlich	ca. 200 m
„Naturnahe Bergwiesen“ (§ 22 NatSchG LSA)	südlich	ca. 250 m
Planare-kolline Frischwiesen“ (§ 22 NatSchG LSA)	südöstlich	ca. 230 m
Sümpfe“ (§ 22 NatSchG LSA)	südöstlich	ca. 240 m
„Planare-kolline Frischwiesen“ (§ 22 NatSchG LSA)	südöstlich	ca. 300 m

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Im Suchraum von 1.000 m befindet sich kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und kein Überschwemmungsgebiet.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Im Suchraum von 1.000 m befindet sich kein Zentraler Orte oder ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Untersuchungsradius des Anlagenstandortes befinden sich 5 Denkmäler (eine Kirche, ein Wohnhaus, ein Bauernhaus, ein Gewerbehof und ein Kriegerdenkmal). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

## **6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

FFH-Gebiet „Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale“ (FFH0161LSA), sowie EU-Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (SPA0019LSA)

Im Regelbetrieb werden weder Luftschadstoffe noch Gerüche emittiert. Weiterhin werden in der Anlage keine geruchsintensiven Stoffe eingesetzt. Da die Einsatzstoffe nur in geschlossenen Aggregaten gehandhabt werden und die Anlage technisch dicht ausgeführt wird, sind auch diesbezüglich keine relevanten Immissionssituation zu besorgen. Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind somit keine nachteiligen Emissionen oder Gerüche zu erwarten.

Die Lageranlage für Flüssiggas wird in unterirdischer Bauform (erdgedeckt) errichtet und betrieben. Der sachgemäße Umgang mit Flüssiggas verursacht keine unzulässigen Lärmemissionen. Die Betankung der Flüssiggasversorgungsanlage erfolgt ca. 8x jährlich mit einer Dauer von ca. zwei Stunden und ist wegen der Häufigkeit und der zeitlichen Begrenzung ihres Auftretens nicht relevant.

Bezugnehmend auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen und dem bestimmungsgemäßen Betrieb wird eingeschätzt, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen aufgrund von Lärmemissionen durch den Betrieb der neuen Flüssiggasversorgungsanlage mit Lagerbehälter hervorgerufen werden können.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale“, sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ hervorgerufen werden.

Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR)

Aufgrund der Entfernung von ca. 130 m zum Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches

Harzvorland“, der baulichen Form der Anlage (unterirdisch, erdgedeckt) und dass es durch die geplante Anlage selbst zu keinen Emissionen von Luftverunreinigungen kommt, ist mit keinen relevanten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu rechnen.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ zu erwarten.

#### Naturdenkmäler

Es ist mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die beiden Naturdenkmäler (400-jährige Schirm- und Rotbuche) in ca. 270 m Entfernung (nordwestlich) zu rechnen, da im Regelbetrieb durch die Anlage weder Luftschadstoffe noch Gerüche emittiert werden.

#### Gesetzlich geschützte Biotope

Im näheren Umfeld um die geplante Anlage befinden sich eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen. Der Abstand dieser Biotope zur Flüssiggaslageranlage beträgt mindestens 130 m (nördlich, Planare-kolline Frischwiesen“, gesetzlich geschützt nach § 22 NatSchG LSA). Die Lageranlage für Flüssiggas wird in unterirdischer Bauform (erdgedeckt) errichtet und technisch dicht ausgeführt. Luftschadstoffe und Gerüche werden nicht emittiert.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten.

#### Denkmalbereiche und Baudenkmale

Auf die nächstgelegenen Baudenkmäler ist durch die Baumaßnahme bzw. des Betriebs der Flüssiggasversorgungsanlage mit Lagerbehälter aufgrund der Entfernung und da die Anlage selbst keine luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht mit keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.